

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Novelle zum Gesetze, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. S. 729. — Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten. S. 730. — Gesetz, betreffend die Entlassung des Reichs-Justizsenators. S. 730. — Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873. S. 731. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. S. 732.

(Nr. 3251.) Novelle zum Gesetze, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 5. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 festgesetzte Schiffsbestand wird vermehrt:

1. bei der Auslandsflotte um 5 Große Kreuzer;
2. bei der Materialreserve um 1 Großen Kreuzer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1906.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bülow.